

Professor Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago), Halle, und Philipp Pauschinger, Berlin*

„Exquisite Eismaschinen“

THEMATIK	Handelsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Aufgabe 1: Falllösung

A verkauft aus Italien importierte exquisite Eismaschinen und repariert diese auch in seiner Werkstatt. Er hat einen Jahresumsatz von etwa 600.000 EUR und vier Angestellte. Unter ihnen ist B. Dieser ist beauftragt, Eismaschinen zu vertreiben, und kümmert sich auch um den Import der Maschinen aus Italien. Hierfür erteilte A dem B Prokura. Aufgrund des

* Der Verfasser *Kumpan* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht. Der Verfasser *Pauschinger* war wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl und ist jetzt wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht von Prof. Dr. *Gregor Bachmann* an der Humboldt-Universität zu Berlin. Diese Arbeit wurde in leicht veränderter Form als Abschlussklausur der Vorlesung Handelsrecht im Sommersemester 2016 gestellt.

Stresses durch die vollen Auftragsbücher vergaß A jedoch, die Prokura in das Handelsregister eintragen zu lassen.

B trifft X Anfang Mai in einem Café. X hat eine Arztpraxis mit 2 Arzthelferinnen sowie einem Sekretär, der auch die vielen Abrechnungen sowie die Korrespondenz übernimmt. Für ihre Angestellten möchte X eine Eismaschine erwerben. B und X verhandeln über den Preis der Maschine und die Sonderausstattungen, können sich aber über die Farbe des Gehäuses nicht einigen. Dennoch schickt X, die glaubt, dass alles Wesentliche geklärt sei und sie sich mit B auch über die Farbe geeinigt habe, am nächsten Abend eine E-Mail an A, in der sie schreibt: „Lieber A, ich hatte ein sehr angenehmes Gespräch mit B. Vielen Dank, dass Sie mir die Eismaschine Deluxe in Schwarz für 900 EUR in den nächsten zwei Wochen zukommen lassen werden.“

Aufgrund der weiterhin in der Werkstatt bestehenden Hektik übersieht A diese E-Mail. Des Weiteren bestehen Lieferengpässe, sodass A zurzeit keine weiteren Eismaschinen verkaufen und sich mehr auf die Werkstatt fokussieren möchte.

Als es Anfang Juli zu einer Hitzewelle kommt, fragt X bei A telefonisch schroff nach, wo ihre Eismaschine bleibe. Sie habe die Bestellung doch sogar noch per E-Mail bestätigt.

A, genervt vom Tonfall der X, sagt, dass zwischen ihnen überhaupt kein Vertrag zustande gekommen sei. Zum einen habe er X nie persönlich gesprochen, zum anderen sei sein Schweigen völlig unbeachtlich und die E-Mail daher bedeutungslos. Es könne nicht sein, dass ein Vertrag durch bloßes Nichtstun zustande komme.

Damit dies nicht mehr vorkommt, weist A den B an, sich nun ausschließlich um die Buchhaltung zu kümmern und erst einmal im Büro zu bleiben. Im Übrigen dürfe er keine Verträge mehr im Namen des A schließen. Dennoch trifft sich B im Namen des A mit Z, der schon immer eine Eismaschine haben wollte. Sie verständigen sich darauf, dass A dem Z in den nächsten Tagen eine Eismaschine Dolce für 650 EUR liefern werde.

Haben X und Z einen Anspruch auf Lieferung einer Eismaschine gegen A?

Aufgabe 2: Fragen zum Handelsrecht

Frage 1: Was ist eine Firma, und welchen Grundsätzen muss sie genügen?

Frage 2: Was sind die wesentlichen Gründe für die Schaffung des Handelsrechts, und wie spiegeln sie sich in den Normen des HGB wider? Zeigen Sie dies kurz an drei Beispielen.